

20. April 1999/UK

Infobrief 15/99

Sparbuch; Kündigung; Vorfälligkeitsentschädigung

Sachverhalt

Der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern lag ein Fall vor, der zu einigen Anmerkungen Anlaß gibt, die die übliche Konstellation von Vorfälligkeitsentschädigungen umkehrt.

Ein Ehepaar hatte im Januar 1998 bei der Beneficial Bank AG für ihr Kind ein Sparbuch mit 48-monatiger Kündigungsfrist angelegt. Bereits im November 1998 teilte die Bank den Kunden mit, daß sie aus ihrem Geschäftsbereich Sparanlagen herauszunehmen gedenke und die Sparkonteninhaber sich demgemäß um eine anderweitige Anlage ihrer Gelder kümmern mögen. Die Kunden hatten darauf nicht reagiert. Am 17. Februar 1999 kündigte die Beneficial Bank das Sparkonto zum 15. März 1999.

Die VZ Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Kündigung unwirksam sei, da auch für die Bank eine 48-monatige Kündigungsfrist gelten müsse.

Stellungnahme

Kündigungsfrist für die Bank

Im Hinblick auf die Frage der Kündigungsfrist kann der Rechtsstandpunkt der VZ Mecklenburg-Vorpommern durchaus überzeugen. Nach Ziffer 19 I der AGB kann die Bank zwar jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen kündigen. Dies gilt allerdings nur für solche Geschäftsbeziehungen, "für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist". Ist, wie im vorliegenden Fall, eine 48-monatige Kündigungsfrist vereinbart, so ist nicht ersichtlich, warum diese Frist nur für den Bankkunden, nicht aber für die Bank selbst gelten solle. Es ist zwar nur in seltenen Fällen vorstellbar, daß die Bank von sich aus das Sparkonto auflösen möchte. Liegt eine solche Situation aber vor, wie hier, ist sie ebenso wie der Kunde grundsätzlich an den Vertrag gebunden.

Vorfälligkeitsentschädigung für den Bankkunden bei vorzeitiger Beendigung eines Geldanlagegeschäftes durch die Bank

Im vorliegenden Fall findet sich spiegelbildlich die Situation, die aus den Vorfälligkeitsentschädigungsfällen bekannt ist – nur eben mit umgekehrten Vorzeichen.

Sparanlage ist Kredit an die Bank

Die Hingabe von Geldern zum Zwecke der (Spar)Anlage stellt sich als eine Kreditvergabe des Kunden an seine Bank dar. Die Bank zahlt für die Überlassung des Geldes entsprechend Zinsen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung

Möchte nun, wie hier, die Bank sich vorzeitig aus diesem Vertrag lösen, kann sie dies mangels eines Kündigungsrechts nur dann, wenn der Kunde sich hierauf gegebenenfalls gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung einlassen muß. Der Kunde dürfte in dem Fall, daß die Bank den gesamten Geschäftszweig verlassen möchte, zur Einwilligung in eine Vertragsbeendigung verpflichtet sein, da hier auf die auf die Belange des Kreditnehmers (in diesem Falle die Bank) nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen ist (vgl. zu dieser Parallele die Vorfälligkeitsentschädigungsentscheidungen des BGH aus dem Jahre 1997 in FIS MoneyAdvice: Stichworte: Vorfälligkeitsentschädigung und Kündigungsrecht).

Ersatz des Differenzschadens bei Neuanlage durch den Bankkunden

Grundsätzlich hätte jedoch in dem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Es wäre dann der Differenzschaden für den Kunden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, daß er sein Geld nun nur noch für eine entsprechend kürzere Zeit anlegen kann und weniger Zinsen erhält. Bei Sparbüchern allerdings ist diese Situation typischerweise – anders als etwa bei Festgeld, das der Kunde gegebenenfalls zu einem fixen Termin zur Verfügung haben muß – nicht gegeben. Wenn hier die Kunden ihr Geld bei einer anderen Bank auf ein Sparkonto einzahlen, erleiden sie in aller Regel keinen ersatzfähigen Schaden, es sei denn, sie hätten bereits (zur Einhaltung der Frist) gekündigt und könnten bei der neuen Bank nur noch ein Sparkonto mit einer entsprechen kürzeren Kündigungsfrist zu entsprechend schlechteren Zinskonditionen abschließen.